

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

*der Handelsgesellschaft mit der Firma **MK Gerüstbau Team, s. r. o.**,
mit Sitz Björnsonova 4809/9, 036 01 Martin, Slowakei
(im Folgenden nur „Geschäftsbedingungen“)*

TEIL I.

GEGENSTAND DER REGELUNG UND EINZELNE BEGRIFFE

I. GEGENSTAND DER REGELUNG

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen der Handelsgesellschaft mit der Firma **MK Gerüstbau Team, s. r. o.**, mit Sitz in Björnsonova 4809/9, 036 01 Martin, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Žilina, Abteilung: Sro, Einlage Nr. 80103/L (im Folgenden nur „**Unternehmer**“), regeln näher die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Unternehmers (beim Auf- und Abbau von Gerüsten) und des Bestellers (im Folgenden nur „**Besteller**“), die bei Abschluss des Werkvertrags in Übereinstimmung mit diesen Geschäftsbedingungen sowie bei deren anschließender Erfüllung entstehen. Diese Geschäftsbedingungen hat der Unternehmer gemäß § 273 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg., Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden nur „**Handelsgesetzbuch**“) erlassen.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen sind auf der Website des Unternehmers <https://www.mkgeruestbauteam.com/> veröffentlicht und darüber hinaus in den Geschäftsräumen des Unternehmers zur Einsichtnahme verfügbar.
- 1.3 Ziel des Unternehmers ist es, dass diese Geschäftsbedingungen eine stabile Grundlage für die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Besteller und dem Unternehmer in Übereinstimmung mit den geltenden und wirksamen Rechtsvorschriften bilden.
- 1.4 Die Erbringung der Leistungen des Unternehmers erfolgt auf der Grundlage eines Werkvertrags (im Folgenden nur „**Vertrag**“), der zwischen dem Unternehmer und dem Besteller abgeschlossen wird und den der Unternehmer und der Besteller in Übereinstimmung mit dem Wortlaut dieser Geschäftsbedingungen abschließen. Diese Geschäftsbedingungen bilden einen untrennbaren Bestandteil des Vertrags.
- 1.5 Zweck dieser Geschäftsbedingungen ist es, den grundlegenden Rahmen der Rechte und Pflichten zwischen dem Unternehmer und dem Besteller im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau von Gerüsten festzulegen, wobei die Einzelheiten dieses Rechtsverhältnisses von den Vertragsparteien im Vertrag und in diesen Geschäftsbedingungen vereinbart wurden.
- 1.6 Dank dieser Bedingungen kann der Unternehmer standardisierte Leistungen zu gleichen Bedingungen für alle Besteller erbringen.

- 1.7 Im Interesse des Unternehmers liegt es, dass jeder Besteller diese Geschäftsbedingungen vor Abschluss des jeweiligen Vertrags sorgfältig liest und sich mit ihren einzelnen Bestimmungen vertraut macht.
- 1.8 Diese Geschäftsbedingungen sind für den Unternehmer sowie für den Besteller verbindlich.

II. EINZELNE BEGRIFFE

- 2.1 Zum Zwecke der näheren Spezifizierung der gegenseitigen Beziehungen auf der Grundlage des Vertrags und dieser Geschäftsbedingungen haben die Vertragsparteien die Definition einiger Begriffe vereinbart, deren Bedeutung in diesen Geschäftsbedingungen näher spezifiziert wird. Die folgenden in diesen Geschäftsbedingungen mit großem Anfangsbuchstaben verwendeten Begriffe haben die in diesen Geschäftsbedingungen festgelegte Bedeutung.
- 2.2 „**Unternehmer**“ ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach der slowakischen Rechtsordnung entstanden ist und besteht und unter anderem im Bereich der Montage und Demontage von Gerüsten tätig ist.
- 2.3 „**Besteller**“ ist eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder ein Gewerbetreibender, der den Auf- oder Abbau von Gerüsten bestellt.
- 2.4 „**Vertragsparteien**“ sind der Besteller und der Unternehmer.
- 2.5 „**Werk**“ ist der Auf- oder Abbau von Gerüsten.
- 2.6 „**Vertrag**“ ist der Werkvertrag, dessen Gegenstand der Auf- oder Abbau von Gerüsten ist und dessen untrennbarer Bestandteil diese Geschäftsbedingungen sind.

TEIL II. HERSTELLUNG DES WERKES, ÜBERGABE UND ABNAHME DES WERKES, RECHTE AUS MANGELHAFTER LEISTUNG

III. HERSTELLUNG DES WERKES

- 3.1 Die Sachen, die zur Herstellung des Werkes bestimmt sind, hat der Besteller auf seine Kosten und Gefahr zu beschaffen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben.
- 3.2 Der Besteller verpflichtet sich, den Ort zur Ausführung des Werkes zugänglich zu machen.
- 3.3 Der Besteller ist verpflichtet, die Liegenschaft so vorzubereiten, dass der Unternehmer das Werk ausführen kann, d. h. insbesondere die Durchführung von Tätigkeiten sicherzustellen, die die bauliche Bereitschaft der Liegenschaft gewährleisten.
- 3.4 Der Besteller ist verpflichtet, dem Unternehmer auf seine Kosten und Gefahr die erforderliche Mitwirkung bei der Ausführung des Werkes zu leisten, insbesondere (aber nicht ausschließlich) ist er verpflichtet, unverzüglich auf alle Fragen des Unternehmers im Zusammenhang mit der Ausführung des Werkes zu reagieren, die bei der Ausführung des Werkes vorgeschlagenen Verfahren unverzüglich zu genehmigen und weitere Handlungen vorzunehmen, damit es nicht zu Verzögerungen bei der Ausführung des Werkes kommt.

- 3.5 Der Unternehmer wird das Werk so ausführen, wie es im Zeitplan festgelegt ist.

IV. ÜBERGABE UND ABNAHME DES WERKES

- 4.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, das Werk auszuführen, d. h. das Werk fertigzustellen und dem Besteller innerhalb der von den Vertragsparteien im jeweiligen Werkvertrag vereinbarten Frist zu übergeben.
- 4.2 **Die Frist zur Ausführung des Werkes verlängert sich in folgenden Fällen:**
- *wenn bei der Ausführung des Werkes Hindernisse aus Gründen auf Seiten des Bestellers auftreten (insbesondere in der Situation, dass vom Besteller die Tätigkeiten zur Sicherstellung der baulichen Bereitschaft der unbeweglichen Sache nicht gewährleistet werden) oder der Besteller eine Forderung nach Änderung oder Erweiterung der Leistung gemäß dem jeweiligen Werkvertrag stellt, die die zeitlichen Möglichkeiten des Unternehmers überschreitet;*
 - *wenn es zu einer Unterbrechung der Ausführung des Werkes kommt, die durch höhere Gewalt oder andere Umstände verursacht wurde, die weder vom Unternehmer noch vom Besteller zu vertreten sind;*
 - *wenn ungünstige Wetterbedingungen eintreten, bei denen die klimatischen Verhältnisse die Ausführung des Werkes unter gleichzeitiger Einhaltung der vorgeschriebenen technischen und sicherheitstechnischen Vorschriften nicht zulassen.*
- 4.3 Das Werk ist ordnungsgemäß ausgeführt, wenn es als Ganzes ordnungsgemäß fertiggestellt und dem Besteller übergeben ist.
- 4.4 Ort der Übergabe und Abnahme des Werkes ist der Erfüllungsort.
- 4.5 Der Unternehmer ist verpflichtet, den Besteller über die Fertigstellung des Werkes als Ganzes zu informieren und ihn zugleich zur Abnahme aufzufordern (im Folgenden nur „**Aufforderung**“). Die Übergabe erfolgt spätestens am Tag der Fertigstellung des Werkes oder zu einem anderen Termin nach Vereinbarung der Vertragsparteien. Im Rahmen der Aufforderung schlägt der Unternehmer dem Besteller einen konkreten Termin für die Übergabe vor. Über die Übergabe wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Können sich die Vertragsparteien nicht auf einen Übergabetermin einigen, erfolgt die Übergabe zu dem in der Aufforderung festgelegten Tag und Zeitpunkt am Ort der Liegenschaft, wo die Fähigkeit des zu übergebenden Werkes, seinem Zweck zu dienen, vorgeführt wird. Erscheint der Besteller ohne triftigen Grund (ohne Zustellung einer Entschuldigung an den Unternehmer vor dem in der Aufforderung genannten Termin) nicht zur Übergabe, gilt das zu übergebende Werk als fertiggestellt, d. h. als geeignet, seinem Zweck zu dienen, und als dem Besteller übergeben. Der Unternehmer ist berechtigt, das zu übergebende Werk oder die Teilleistung ab dem Tag der Übergabe bzw. ab dem Tag der Fiktion der Übergabe zu nutzen.
- 4.6 Der Besteller verpflichtet sich, dem Unternehmer spätestens bis zum ersten Tag der auf die Woche, in der das Werk ausgeführt wurde, folgenden Woche den von ihm bestätigten Nachweis der geleisteten Stunden zu übersenden.

V. RECHTE AUS MANGELHAFTER LEISTUNG

- 5.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, dass das Werk die im Vertrag, in diesen Geschäftsbedingungen und in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Eigenschaften aufweist. Sofern einzelne Eigenschaften des Werkes auf diese Weise nicht bestimmt werden können, verpflichtet sich der Unternehmer, dass das Werk die üblichen Eigenschaften aufweist.
- 5.2 Für Mängel des Werkes haftet der Unternehmer im Umfang des § 560 des Handelsgesetzbuches.
- 5.3 Der Besteller ist verpflichtet, das Werk auch mit geringfügigen Mängeln und Restarbeiten abzunehmen, die für sich genommen oder in Verbindung mit anderen den Besteller funktional nicht an der ordnungsgemäßen Nutzung hindern oder dessen Nutzung nicht einschränken. Der Unternehmer verpflichtet sich, diese Restarbeiten auf eigene Kosten innerhalb der von den Vertragsparteien vereinbarten Frist zu beseitigen.
- 5.4 Der Unternehmer haftet nicht für Mängel, die ihren Ursprung in einer unsachgemäßen Nutzung des Werkes entgegen dem Zweck, für den es projektiert wurde, sowie in unzureichender Wartung haben.
- 5.5 Der Besteller ist verpflichtet, dem Unternehmer jede erforderliche Mitwirkung zur Überprüfung des Vorliegens eines Mangels und zu dessen Beseitigung zu gewähren.

TEIL III.

RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, RÜCKTRITT VOM VERTRAG UND VERTRAGSSTRAFEN

VI. RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

- 6.1 Ist der Besteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen als der Unternehmer, verpflichtet sich der Unternehmer, alle Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften zur Entsendung von Arbeitnehmern in vollem Umfang einzuhalten, insbesondere die Pflichten zur Zahlung des Mindestlohns und zur Erfüllung der Meldepflicht.
- 6.2 Der Besteller ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Unternehmer an einen Dritten abzutreten.
- 6.3 Der Besteller ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Forderungen des Unternehmers aufzurechnen. Das Vorstehende gilt nicht im Falle der Aufrechnung einer Forderung aus dem Titel des Schadensersatzes, sofern (i.) der Besteller den entstandenen Schaden dem Unternehmer schriftlich angezeigt hat, (ii.) der Besteller in der schriftlichen Anzeige angegeben hat, a) wann der Schaden entstanden ist, b) wo der Schaden entstanden ist, c) auf welche Weise der Schaden entstanden ist, d) welcher konkrete Mitarbeiter des Unternehmers den Schaden verursacht hat, e) die genaue Höhe des verursachten Schadens und f) die Fälligkeit des Schadensersatzes, (iii.) der Besteller der schriftlichen Anzeige Beweise beigefügt hat, aus denen die unter den Buchstaben a) bis d) genannten Tatsachen klar hervorgehen, und (iv.) der Unternehmer den so spezifizierten und quantifizierten Schaden innerhalb der Frist seiner Fälligkeit nicht bezahlt hat.

6.4 Ist der Besteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen als der Unternehmer, verpflichtet sich der Unternehmer, spätestens am Tag des Beginns der Ausführung des Werkes dem Besteller folgende Dokumente vorzulegen:

- Handelsregistrauszug;
- Gewerberegistrauszug;
- Bestätigung über die Einhaltung der Mindestlohnbedingungen;
- Bestätigung über das Bestehen einer gültigen Haftpflichtversicherung für verursachte Schäden;
- Unbedenklichkeitsbescheinigung gegenüber allen Krankenkassen;
- Unbedenklichkeitsbescheinigung gegenüber der Sozialversicherung;
- Unbedenklichkeitsbescheinigung gegenüber dem Finanzamt;
- Unbedenklichkeitsbescheinigung gegenüber der SOKA-Gerüstbau;
- Liste der zu entsendenden Mitarbeitern.

VII. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1 Hat der Besteller die Ausführung des Werkes aus einem Grund vereitelt, für den er verantwortlich ist, steht dem Unternehmer der um den Betrag verminderte Preis zu, den der Unternehmer durch die Nichtausführung des Werkes erspart hat.
- 7.2 Der Preis für das Werk ist auf der Grundlage eines Steuerbelegs - einer Rechnung mit einer Zahlungsfrist von mindestens einer Woche - durch unbare Banküberweisung auf das Bankkonto des Bestellers fällig. Der Unternehmer ist berechtigt, dem Besteller den Steuerbeleg - die Rechnung gemäß dem vorhergehenden Satz frühestens am ersten Tag der Woche auszustellen, die auf die Woche folgt, in der das Werk ausgeführt wurde.

VIII. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- 8.1 Der Besteller ist berechtigt, vom Werkvertrag zurückzutreten, wenn (i.) der Unternehmer die Ausführung des Werkes nicht zum vereinbarten Termin und auch nicht innerhalb der Nachfrist von einem (1) Werktag begonnen hat, (ii.) der Unternehmer mit der Übergabe des Werkes um mehr als einen (1) Werktag in Verzug ist, ausgenommen die Fälle, in denen der Besteller einer Verschiebung des Übergabetermins des Werkes zugestimmt hat, (iii.) der Unternehmer trotz vorheriger Mahnung des Bestellers das Werk unfachmännisch und/oder im Widerspruch zu den festgelegten technologischen Verfahren ausführt, (iv.) der Unternehmer nicht über die erforderliche fachliche Qualifikation und die entsprechende Berechtigung zur Ausführung des Werkes verfügt oder diese Qualifikation während der Ausführung des Werkes verliert. Der Rücktritt vom Vertrag muss stets in schriftlicher Form erfolgen und dem Unternehmer zugesandt werden.
- 8.2 Der Unternehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Unternehmer länger als zehn (10) Tage mit der Zahlung des Preises für das Werk in Verzug ist. Der Unternehmer ist ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm der Besteller die zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung nicht leistet, insbesondere wenn er ihm das erforderliche Material nicht übergibt oder die geforderten Informationen nicht präzisiert.
- 8.3 Ferner sind beide Vertragsparteien berechtigt, aus gesetzlichen Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt vom Vertrag hat Wirkung „*ex tunc*“.

IX. VERTRAGSSTRAFEN

- 9.1 Gerät der Besteller mit der Zahlung des Preises für das Werk oder eines Teils davon in Verzug, verpflichtet er sich, dem Unternehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von **0,5 %** täglich vom Preis des Werkes zu zahlen, und zwar für jeden, auch nur begonnenen Tag eines solchen Verzugs. Die Vertragsstrafe ist im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf ihre Zahlung fällig. Die Vertragsstrafe stellt keine pauschalierte Schadensersatzforderung im Sinne des § 301 „*in fine*“ des Handelsgesetzbuches dar und durch ihre Zahlung bleibt das Recht des Unternehmers unberührt, den tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen.
- 9.2 Leistet der Besteller dem Unternehmer die zur Realisierung des Werkes erforderliche Mitwirkung nicht, was den Rücktritt des Unternehmers vom Vertrag zur Folge hat, verpflichtet sich der Besteller, dem Unternehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von **500,-- €** (in Worten: fünfhundert Euro) zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf ihre Zahlung fällig. Die Vertragsstrafe stellt keine pauschalierte Schadensersatzforderung im Sinne des § 301 „*in fine*“ des Handelsgesetzbuches dar und durch ihre Zahlung bleibt das Recht des Unternehmers unberührt, den tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen.
- 9.3 Verletzt der Besteller seine in Art. IV., Punkt 4.6 geregelte Pflicht, verpflichtet er sich, dem Unternehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von **100,-- €** (in Worten: einhundert Euro) zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf ihre Zahlung fällig. Die Vertragsstrafe stellt keine pauschalierte Schadensersatzforderung im Sinne des § 301 „*in fine*“ des Handelsgesetzbuches dar und durch ihre Zahlung bleibt das Recht des Unternehmers unberührt, den tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen.
- 9.4 Gerät der Unternehmer mit dem Beginn der Realisierung des Werkes in Verzug, der länger als zwei (2) Tage andauert, verpflichtet er sich, dem Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **500,-- €** (in Worten: fünfhundert Euro) zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf ihre Zahlung fällig.

TEIL IV.

BÜRGSCHAFTSERKLÄRUNG, STREITBEILEGUNG UND ANWENDBARES RECHT, ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

X. BÜRGSCHAFTSERKLÄRUNG

- 10.1 Diese Bürgschaftserklärung bezieht sich auf alle Verträge, die zwischen dem Unternehmer und dem Besteller geschlossen wurden und deren untrennbarer Bestandteil diese Geschäftsbedingungen waren.
- 10.2 Als Bürge im Sinne dieser Bürgschaftserklärung gilt ein Mitglied des gesetzlichen Organs einer juristischen Person, ein beauftragter Mitarbeiter oder gegebenenfalls deren Bevollmächtigter, in dessen Vertretung diese juristische Person mit dem Unternehmer den Vertrag geschlossen hat, wobei untrennbarer Bestandteil dieses Vertrags diese Geschäftsbedingungen waren.
- 10.3 **Bürgschaftserklärung eines Mitglieds des gesetzlichen Organs einer juristischen Person, eines beauftragten Mitarbeiters oder gegebenenfalls eines Bevollmächtigten, in dessen Vertretung die juristische Person mit dem Unternehmer den Vertrag geschlossen hat:**

- *Das Mitglied des gesetzlichen Organs des Bestellers, der beauftragte Mitarbeiter oder gegebenenfalls der allgemeine Bevollmächtigte, in dessen Vertretung der Besteller mit dem Unternehmer den Vertrag geschlossen hat, erklärt, dass er als natürliche Person den Unternehmer befriedigen wird, wenn der Besteller irgendeine aus dem Vertrag künftig entstehende Verpflichtung einschließlich ihrer Nebenforderungen und Vertragsstrafen nicht erfüllt (im Folgenden nur „Bürge“);*
 - *Übersendet der Unternehmer dem Bürgen nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Abschluss des Vertrags eine Information über dessen Ablehnung, so gilt der Bürge als vom Unternehmer angenommen.*
- 10.4 Der Bürge verpflichtet sich, die Forderung des Unternehmers gegen den Bestellers spätestens innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab dem Tag der Zustellung der schriftlichen Aufforderung des Unternehmers zu befriedigen.
- 10.5 Gelingt es nicht, die schriftliche Aufforderung gemäß dem vorhergehenden Satz dem Bürgen an die dem Unternehmer zuletzt bekannte Adresse des Bürgen zuzustellen, so gilt sie am zweiten (2.) Werktag nach ihrer Absendung als zugestellt.
- 10.6 **Diese Bürgschaftserklärung ist wirksam, wenn:**
- *die vom Unternehmer gesetzte Frist, innerhalb derer der Besteller gemäß der schriftlichen Aufforderung des Unternehmers die aus dem Vertrag entstandene Verpflichtung einschließlich ihrer Nebenforderungen und Vertragsstrafen hätte erfüllen sollen, fruchtlos abgelaufen ist;*
 - *der Unternehmer alle in dieser Bürgschaftserklärung festgelegten Bedingungen erfüllt hat.*
- 10.7 Die Bürgschaftserklärung erlischt mit dem Erlöschen der Verpflichtung, die die Bürgschaft sichert. Diese Bürgschaftserklärung erlischt nicht, wenn die Verpflichtung wegen Unmöglichkeit der Leistung des Bestellers erloschen ist und die Verpflichtung durch den Bürgen erfüllbar ist, oder wegen des Erlöschens des Bestellers.
- 10.8 Der Bürge verpflichtet sich, den Unternehmer rechtzeitig über jede Änderung seiner Adresse bzw. der Adresse für die Zustellung von Postsendungen zu informieren.

XI. STREITBEILEGUNG UND ANWENDBARES RECHT

- 11.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um eventuelle Streitigkeiten aus dem Vertrag sowie diesen Geschäftsbedingungen durch gegenseitige Vereinbarung zu beseitigen.
- 11.2 Gelingt es nicht, die Streitigkeit im Wege des Vergleichs zu lösen, vereinbaren die Parteien, dass alle Streitigkeiten, die aus dem Vertrag und diesen Geschäftsbedingungen oder im Zusammenhang mit ihnen entstehen, endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) durch drei (3) Schiedsrichter entschieden werden. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Wien.
- 11.3 Ist der Besteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen als der Unternehmer, vereinbaren die Vertragsparteien, dass das für die Auslegung des Vertrags und dieser Geschäftsbedingungen maßgebliche Recht das slowakische Recht ist.

XII. ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 12.1 Der Unternehmer behält sich das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern, womit der Besteller einverstanden ist.
- 12.2 Auf das durch den Vertrag begründete Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Besteller finden während der gesamten Dauer seiner Gültigkeit die Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. Das Erlöschen des Vertrags berührt nicht die Gültigkeit und Wirksamkeit derjenigen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen, die ihrem Wesen nach bis zur vollständigen Begleichung aller aus dem Vertrag resultierenden Ansprüche fortbestehen sollen, insbesondere der Bestimmungen über die Haftung für Schäden, den Schadensersatz und Sanktionen usw.
- 12.3 Die vom Unternehmer erlassenen Geschäftsbedingungen verlieren stets am Tag des Inkrafttretens der neuen vom Unternehmer erlassenen Geschäftsbedingungen ihre Gültigkeit und Wirksamkeit. Alle Verträge, die vor dem Inkrafttreten der neuen Geschäftsbedingungen zwischen dem Unternehmer und dem Besteller geschlossen wurden und die den ursprünglichen Geschäftsbedingungen unterlagen, unterliegen ab dem Tag der Gültigkeit und Wirksamkeit der neuen Geschäftsbedingungen weiterhin den alten Geschäftsbedingungen und gelten als Verträge, die zwischen dem Unternehmer und dem Besteller nach den alten Geschäftsbedingungen geschlossen wurden.
- 12.4 Der Unternehmer informiert den Besteller über Änderungen durch Veröffentlichung der Änderungen auf den Internetseiten <https://www.mkgeruestbauteam.com/>

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1 Der Vertrag erlangt Gültigkeit und Wirksamkeit am Tag seines Abschlusses.
- 13.2 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Vertrags und diesen Geschäftsbedingungen haben die Vereinbarungen des Vertrags Vorrang.
- 13.3 Diese Geschäftsbedingungen können in die deutsche Sprache übersetzt werden. Im Falle von Widersprüchen zwischen den einzelnen Sprachfassungen hat die slowakische Fassung Vorrang.
- 13.4 Die Vertragsparteien schließen ausdrücklich die Anwendung jeglicher Geschäftsbedingungen des Bestellers aus. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die nicht im Vertrag geregelt sind, richten sich ausschließlich nach den geltenden Geschäftsbedingungen des Unternehmers, mit denen der Besteller einverstanden ist und die untrennbarer Bestandteil des Vertrags sind.
- 13.5 1Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar werden oder als solche festgestellt werden, so berührt eine solche Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit (im höchstmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang) nicht die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen. Für einen solchen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, ohne unnötigen Aufschub die ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, um im höchstmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang denselben Effekt und dasselbe Ergebnis zu erzielen, das mit der ersetzten Bestimmung angestrebt wurde.
- 13.6 1Beide Vertragsparteien verpflichten sich, einander über alle Änderungen zu informieren, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags und dieser Geschäftsbedingungen

haben könnten, insbesondere über Änderungen der Identifikationsdaten sowie über weitere für die Erfüllung des Vertrags und dieser Geschäftsbedingungen wichtige Änderungen.

13.7 Diese Geschäftsbedingungen erlangen Gültigkeit und Wirksamkeit am 28.07.2026.